Ostdeutsche Bau-Zeitung

26. Jahrgang | Breslau, den 6. Juni 1928 | Nummer 45

Berufsschutz „Baumeister" und „Architekt".

Das Schreiben des Reichswirtschaftsministers an den Vorsitzenden des vorläufigen Reichswirtschaftsrats in der Angelegenheit des Berufsschutzes von „Baumeister" und „Architekt" hat folgenden Wortlaut:

„Nach § 133 Abs. 2 der Gewerbeordnung, der durch die Novelle von 1908 in das Gesetz eingefügt worden ist, ist die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, durch den Bunderat zu regeln; diese Befugnis des Bundesrats ist gemäß Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung auf die Reichsregierung übergegangen, deren Verordnung der Zustimmung des Reichsrates bedarf.

Unterdessen haben einige Länder auf Grund der ihnen in § 133 Abs. 2 GO. gegebenen Ermächtigung die Befugnis zur Führung des Baumeistertitels selbst geregelt, und zwar in der Weise, daß sie diese Bezeichnung auch nicht akademisch Vorgebildeten zugestanden haben (so z. B. Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen-Altenburg, Reuß). So ist es zu einer Verschiedenartigkeit der Regelung innerhalb des Reichsgebietes gekommen, die erklärliche Mißstände zur Folge hat. Im Hinblick darauf und auf den dringlichen und ständig wiederholten Wunsch des Handwerks nach baldiger einheitlicher Regelung der Titelfrage für das Baugewerbe bin ich der Frage näher getreten, ob und bejahendenfalls in welchem Sinne diese Regelung für das Reich erwünscht ist.

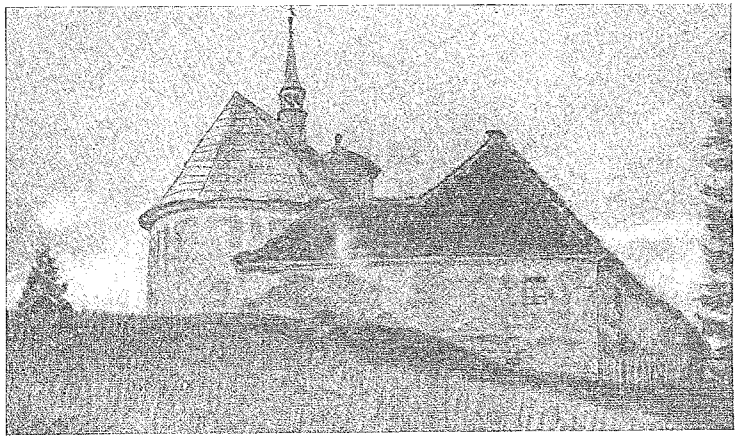

Einsiedelei bei Reichenstein — Gez. Gerh. Beuthner, Breslau

Die Regelung der Titelfrage ist bislang nicht erfolgt, obwohl sie alsbald nach Erlaß der Vorschrift des § 133 Abs. 2 GO. (1908) von den Beteiligten erstrebt wurde. Die Wünsche des Handwerks gingen hierbei im wesentlichen dahin, daß der Baumeistertitel auch besonders geeigneten Handwerkern gewährt werden möge, nämlich solchen, welche die Abschlußprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Baugewerkschule bestanden haben, die Berechtigung besitzen, im Maurer- oder Zimmerhandwerk Lehrlinge auszubilden, mindestens 3 oder 4 Jahre als Geselle, Polier oder Bauführer im Baugewerbe tätig gewesen sind und eine besondere Prüfung (als Baumeister) abgelegt haben. Demgegenüber wollten die Absolventen der Technischen Hochschulen (Regierungsbaumeister, Diplomingenieure und Architekten) den Baumeistertitel den akademisch Vorgebildeten vorbehalten wissen.

Im Jahre 1913 hatte das damalige Reichsamt des Innern den Entwurf einer Bundesratsverordnung ausgearbeitet, nach welchem der Titel „Baumeister" nur den im Baufach akademisch vorgebildeten Personen zustehen sollte, während Handwerker, welche die Meisterprüfung in zwei Bauhandwerken (Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzhandwerk) abgelegt sowie mit Erfolg eine Baugewerkschule besucht haben, den Titel „Baugewerksmeister" ohne besondere Prüfung erhalten sollten. Dieser Entwurf ist wegen dringlicherer Arbeiten während des Krieges und der Nachkriegszeit zurückgestellt und bisher nicht weiter verfolgt worden.

Zunächst habe ich nochmals mit den in Frage kommenden Spitzenverbänden dem Reichsverband des Deutschen Handwerks, dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, sowie mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Deutschen Industrie- und Handelstag, Fühlung genommen.

Die beiden erstgenannten Körperschaften haben sich, im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den bereits oben gekennzeichneten früheren Wünschen des Handwerks, dahin ausgesprochen, daß denjenigen Handwerkern der Titel „Baumeister" zuzubilligen sei, die

1. zur Führung des Meistertitels im Maurer- und Zimmererhandwerk berechtigt sind (das im Entwurfe von 1913 diesen beiden Handwerkszweigen in dieser Beziehung gleichgesetzte Steinmetzhandwerk [siehe oben] ist hier nicht erwähnt, ohne daß dies begründet wäre), die ferner
2. eine Abschlußprüfung an einer (staatlichen oder staatlich anerkannten) Baugewerkschule bestanden und
3. nach einer bestimmten Dauer der Gesellen- und Technikerzeit
4. sich einer Sonderprüfung mit Erfolg unterzogen haben, welche anscheinend den Nachweis der praktischen Befähigung (in Ergänzung der erstgenannten, mehr theoretischen Prüfung nach Abschluß der Baugewerksschulzeit) erbringen soll.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat zu der Frage selbst nicht Stellung genommen, aber die Meinung eines maßgebenden Verbandes auf dem Gebiete der Bauindustrie mitgeteilt.

Dieser schlägt vor, aus den handwerksmäßigen Maurer- oder Zimmermeistern diejenigen, welche eine Abschlußprüfung auf einer Baugewerkschule oder einer technischen Mittelschule bestanden haben, durch Verleihung des Titels „Baumeister" herauszuheben.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag schließlich hat zwei sich gegenüberstehende Ansichten der von ihm befragten Kammern mitgeteilt, nach der einen soll die Frage in Anlehnung an den vor dem Kriege ausgearbeiteten, oben inhaltlich kurz dargestellten Entwurf einer Bundesratsverordnung geregelt werden, nach der anderen Auffassung, der der Deutsche Industrie- und Handelstag selbst zuneigt, empfiehlt es sich, die Bezeichnung „Baumeister" (unter Belassung der Bezeichnung „Maurermeister" oder „Zimmermeister" für die nur handwerklich Vorgebildeten) den Absolventen der Baugewerkschulen mit entsprechender praktischer Tätigkeit zuzugestehen; hierbei wird darauf hingewiesen, daß der Titel „Baugewerksmeister", der nach dem Entwurf des ehemaligen Reichsamts des Innern für die mittleren Bautechniker vorgesehen war, sich im Sprachgebrauch nicht habe einbürgern können, und der Titel „Baumeister" in einigen Ländern bereits für besonders ausgebildete Handwerker eingeführt sei.

Unter Mitteilung dieses Sachverhalts bin ich darauf mit den Regierungen der Länder in Verbindung getreten und habe sie um ihre Stellungnahme gebeten. Nach dem Ergebnis dieser Umfrage gehen die Ansichten der Länder darüber auseinander, ob eine einheitliche Regelung notwendig sei und in welcher Weise sie zu erfolgen habe; es überwiegt aber die Meinung, daß eine reichsrechtliche Regelung erfolgen soll, und zwar dahin, daß die Berufsbezeichnung „Baumeister" dem Handwerk unter den vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag und vom Reichsverband des Deutschen Handwerks bezeichneten Voraussetzungen vorzubehalten sei.

Gegen eine solche Regelung sind aus den Kreisen der nicht dem Handwerk angehörenden Baufachleute Bedenken erhoben worden. Die Regierungsbaumeister befürchten eine Minderung des Ansehens ihres Berufsstandes; die übrigen Baufachleute — Diplom-Ingenieure, (Bau-)Ingenieure und die Architekten — weisen darauf hin, daß sie durch eine solche Regelung geschädigt würden, weil ihnen dann die Berufsbezeichnung „Baumeister", die sie bisher zwar ohne besondere gesetzliche Grundlage, aber kraft allgemeiner Uebung geführt hätten, in der Regel verschlossen werde, während andererseits die Berufsbezeichnung „Ingenieur" und „Architekt" keinen gesetzlichen Schutz genieße und deshalb von jedermann, also auch von denjenigen geführt werden könne, die künftig die Bezeichnung „Baumeister" führen dürften (Bezeichnung als „Baumeister und Architekt"). Diese Schädigung sei deswegen so erheblich, weil ein großer Teil dieser Baufachleute keine abgeschlossene technische Hochschulbildung habe und mithin nicht Diplom-Ingenieur oder Dr.-Ing. sei. Diese freien Berufe fordern deshalb, daß dann, wenn künftig die Berufsbezeichnung „Baumeister" dem Handwerk vorbehalten werde, gleichzeitig ihnen eine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung, bzw. was die Regierungsbaumeister betrifft, eine andere Berufsbezeichnung gewährt werde. Welche Berufsbezeichnung für die einzelnen Gruppen dieser freien Berufe einzuführen sei und auf welchem Wege dies geschehen könne, insbesondere ob dies gleichfalls auf der Rechtsgrundlage des § 133 Abs. 2 GO. oder nur im Wege eines besonderen Gesetzes möglich sei, darüber gehen die Ansichten auseinander.

Der gesetzliche Schutz der Berufsbezeichnung der Privatarchitekten wird von den beteiligten Kreisen schon seit längerer Zeit gefordert. Dieser Wunsch ist bisher zumeist mit der Forderung verbunden, für die genannten Berufszugehörigen öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen zu schaffen. Im Jahre 1920 hat das Mitglied des vorläufigen Reichswirtschaftsrats Kröger einen privaten Entwurf zur Bildung von Architektenkammern dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat in Form eines Initiativantrags unterbreitet. Eine endgültige Beschlußfassung über diesen Antrag hat nicht stattgefunden. Im Frühjahr 1926 ist dann ein erweiterter privater Entwurf über die Errichtung von Kammern der freien geistigen Berufe aufgestellt worden, der in Heft 12, Jahrgang 1927 der Zeitschrift „Die Baugilde" veröffentlicht worden ist. Die in ihm vorgesehenen Berufsvertretungen sollen außer den Architekten auch die Ingenieure, die selbständigen vereidigten Landmesser und die selbständigen öffentlichen Chemiker Deutschlands umfassen. Dieser Entwurf ist zum Gegenstand von Besprechungen mit den beteiligten Verbänden gemacht worden. Es ergab sich hierbei, daß eine Uebereinstimmung über die zu treffende Regelung nicht besteht, insbesondere nicht über die Frage, wie die Voraussetzungen bestimmt werden sollen, welche für die Zugehörigkeit zur Kammer und damit für die Berechtigung zur Führung der besonderen Berufsbezeichnung gefordert werden müssen. Hierbei spielt die Frage, ob hierfür die Durchführung eines akademischen Studiums erforderlich sein soll und welche Ausnahmen etwa von diesem Grundsatz anzuerkennen sind, eine besondere Rolle.

Die Reichsregierung hält eine endgültige Regelung der Baumeistertitelfrage um so mehr für geboten, als ihr dies durch § 133 Abs. 2 GO. vorgeschrieben ist. Sie ist ferner der Auffassung, daß die Berufsbezeichnung „Baumeister" dem Handwerk unter den von dessen Spitzenvertretung bezeichneten Voraussetzungen gewährt werden solle; andererseits verkennt sie nicht, daß aus einer solchen Regelung gewisse Nachteile für die nicht dem Handwerk angehörenden Baufachleute, jedenfalls für die Architekten und Bauingenieure erwachsen.

Mit der Angelegenheit hat sich vor kurzem auch der Haushaltsausschuß des Reichtags (5. Ausschuß) gelegentlich der Beratungen über den Haushalt meines Ministeriums befaßt und hat auf Antrag der Abgeordneten Dr. Wienbeck, Havemann, Sonner, Rauch, v. Raumer und Dr. Reichert folgende Entschließung gefaßt:

„Der Reichstag wolle beschließen, folgende Entschließung anzunehmen:

Die Reichsregierung zu ersuchen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen:

1. entsprechend der Regelung in einigen Ländern, die Berufsbezeichnung Baumeister für das Reich einheitlich zu regeln und zu schützen;
2. gleichzeitig die Berufsbezeichnung Architekt zu regeln und zu schützen".

Dieser Beschluß ist in der Sitzung des Reichstages vom 7. d. M. angenommen worden.

Bei dieser Sachlage würde der Reichsregierung ein Gutachten des vorl. Reichswirtschaftsrats darüber von Wert sein, wie nach seiner Auffassung zweckmäßig die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist (§ 133 Abs. 2 GO.), geregelt werden sollen, und welche Forderungen aus dieser Regelung für den Schutz der Berufsbezeichnungen der Privatarchitekten, Ingenieure, vereidigten Landmesser und selbständigen öffentlichen Chemiker abzuleiten sind.

Ich beehre mich daher um die Erstattung eines solchen Gutachtens zu bitten."

gez. Curtius.

Verschiedenes.

Bemerkenswerte Auslandsanleihepläne für Wohnungsbauzwecke bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Bekanntlich tauchte zu Anfang des Jahres in den Kreisen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, und zwar innerhalb eines unter der Führung der „Nordstern" Lebensversicherungs-A.-G. stehenden Konsortiums von 11 Lebensversicherungsgesellschaften der Plan auf, auf der Basis der Hypothekar-Lebensversicherung sich mit den den Gesellschaften zur Verfügung stehenden Geldmitteln an der Wohnungsbaufinanzierung in größerem Maßstabe zu beteiligen. Zu diesem Zwecke wurde von der im Besitz der Versicherungsgesellschaften befindlichen Reichsheim A.-G., die als nominelle Kreditträgerin fungieren sollte, mit den Verbänden der deutschen Baugenossenschaften ein Vorabkommen getroffen, das noch einer detaillierteren Ausgestaltung unterzogen werden sollte. Um diesen Plan ist es jedoch in der letzten Zeit recht still geworden und mit Rücksicht auf ein in den letzten Tagen neu herausgekommenes Projekt kann derselbe wohl als gescheitert betrachtet werden. Bei dem neuen Projekt handelt es sich darum, daß die gleiche Gruppe von Lebensversicherungsgesellschaften zur Förderung des Wohnungsbaues Auslandskapital aufnehmen will. Diesbezügliche Anleiheverhandlungen sind bereits mit dem amerikanischen Bankhaus S. W. Straus u. Co. Newyork in Gang. Gegenüber dem ersten

Finanzierungsplan unterscheidet sich das neue Projekt dadurch, daß die Hingabe von Baugeld nicht mehr mit dem Abschluß von Lebensversicherungen verbunden sein soll, sondern daß sich die Teilnahme der Versicherungsgesellschaften lediglich auf Treuhänderfunktionen beschränkt. Eine Gewinnchance sieht die Versicherungsgruppe jedoch in der Möglichkeit regulärer Versicherung der mit dem amerikanischen Baugeld zu errichtenden Objekte. Auf deutscher Seite wird das Projekt in Gemeinschaft mit verschiedenen führenden Baufirmen und Bankhäusern bearbeitet. Wie aus gut informierter Quelle verlautet, ist zur Durchführung der Finanztransaktionen die Gründung zweier Gesellschaften, und zwar einer Finanzierungsgesellschaft nach deutschem und einer Garantiegesellschaft nach amerikanischem Recht beabsichtigt. Bei der derzeitigen Baufinanzierungsnot dürften diese Pläne in weiten Bauwirtschaftskreisen großem Interesse begegnen. Gegenüber der früheren Finanzierungsform, die auf Seite der Bauunternehmer teilweise starkem Widerspruch begegnete, kann die nunmehr vorgeschlagene Lösung fraglos als ein erfreulicher Schritt vorwärts bezeichnet werden. Ueber die Höhe der beabsichtigten Anleiheaufnahme und die näheren Zinsbedingungen ist zurzeit jedoch noch nichts bekannt.

Der Hausschwamm und seine Bekämpfung. Auf der vierten Tagung der Bauamtsleiter der preußischen Landwirtschaftskammern am 6. September 1927 sprach Prof. Falck von der Forstl. Hochschule Hannover-Münden, aufgefordert von der Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin, über das Thema. Den Ausführungen des Vortragenden waren folgende Leitsätze zugrunde gelegt: 1. Die Sporen des echten Hausschwammes, die Hauptträger seiner Verbreitung von Haus zu Haus, können nur auf vorerkranktem, d. h. durch Trockenfäule angegangenem Holz zur Keimung und Entwicklung gelangen. Die Trockenfäule geht somit dem echten Hausschwamm und den übrigen Erregern im Hause voran. 2. Die bisherigen Maßnahmen der Holztrocknung, Lüftung und Trockenhaltung des Mauerwerks, können die Konservierung des verbauten Holzes und die Verhütung der Schwammerkrankungen auf die Dauer nicht hinreichend sicherstellen. 3. Aus diesem Grunde sind einheitliche Maßnahmen für die Verhütung sowohl des echten Hausschwammes, wie der Trockenfäule und der sonstigen Erreger anzustreben. 4. Alles neu zu verbauende Holz sollte durch Behandlung mit chemischen Holzschutzmitteln grundsätzlich so gesichert werden, daß das Holz der Verschwammung und dem Käferfraß widersteht, auch wenn es gelegentlich einmal feucht wird. 5. Wir besitzen chemische Holzschutzmittel von so großer Wirksamkeit, Haltbarkeit und Billigkeit, daß ihrer allgemeinen Verwendung im Hochbau weder technische noch wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen. Das wichtigste Holzschutzmittel ist das Fluornatrium und das kieselflußsaure Magnesium. Wo eine Färbung der Schutzlösung erwünscht ist, empfiehlt sich Dinitrophenolsalz-Zusatz. 6. Als Schutzverfahren genügt in der Regel die Oberflächenbehandlung des zu verbauenden Holzes durch Bepinseln, Anspritzen oder Eintauchen. 7. Besonders gefährdete Hölzer, wie Balkenköpfe, erdständige Holzteile usw. können auch innerlich durch Bohrlochimpfung getränkt und verstärkt geschützt werden. 8. In den amtlich herausgegebenen „Hausschwammforschungen" sind „Sechs Merkblätter zur Holzschutzfrage" (bei Gustav Fischer, Jena 1927) erschienen, die über die Schwammsanierung und den Trockenschutz im Hochbau nähere Auskunft geben. Z. d. B.

Wer ist Aufsichtsbehörde im Sinne der Lockerungsverordnung in der Wohnungszwangswirtschaft. Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt gibt durch Runderlaß vom 17. März 1928 betr. Erlaß von Anordnungen auf Grund des § 3 und § 5 zu b der Dritten Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 13. Oktober 1927 (GS. S. 195) bekannt (II. 7. 304): „Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß Aufsichtsbehörde im Sinne der Lockerungsverordnung, wie Fassung und Zusammenhang ergeben, die staatliche Dienstaufsichtsbehörde ist. Welche Stelle im einzelnen Falle als staatliche Dienstaufsichtsbörde tätig zu werden hat, hängt davon ab, ob es sich um kreisfreie oder kreisangehörige Gemeinden handelt. Im letzteren Falle ist die Aufsichtsbehörde der Landrat auch dann, wenn die Aufgaben der Wohnungszwangswirtschaft bisher nicht der betreffenden Gemeinde selbst, sondern dem übergeordneten Gemeindeverband (Kreisausschuß) oder Verbänden, die aus mehreren Gemeinden für die Zwecke der Wohnungswirtschaft gebildet worden sind, übertragen waren. Um die einheitliche Anwendung der Verordnung innerhalb des Bezirks zu gewährleisten, bleibt es dem Regierungspräsidenten unbenommen, die nachgeordneten Stellen anzuweisen, vor einer Anordnung gemäß § 3 oder § 5 zu b seine Entscheidung einzuholen. Ferner weise ich darauf hin, daß das Kammergericht in einem Rechtsentscheid vom 23. Januar 1928 — 17. Y. 2/28. — zum Ausdruck gebracht hat, daß eine Anordnung auf Grund der erwähnten Bestimmungen nur rechtsgültig ist, wenn ihre Veröffentlichung erkennen läßt, daß sie auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde ergangen ist. Ich ersuche ergebenst, dies bei Erlaß entsprechender Anordnungen zu beachten und auch die nachgeordneten Stellen hierauf aufmerksam zu machen".

Brücke oder Damm nach Rügen. Angesichts der großen Kosten, welche eine schon längst geplante Hochbrücke zwischen dem pommerschen Festland und der Insel Rügen erfordern würde, hat sich jetzt die Reichsbahnverwaltung, welche an der Ueberbrückung des Meeresarmes zwischen Stralsund und Rügen interessiert ist, zu einem Dammbau für die Eisenbahn, der zugleich für eine Verkehrsstraße gut durchführbar ist, entschlossen. Die Finanzierung der Kosten, welche rund 19 Millionen Mark betragen, ist so gedacht, daß durch eine Beteiligung von Reich, Staat und Provinz wenigstens 6.5 Millionen Mark gedeckt würden. Die Bahnlinie gedenkt man zweigleisig auszubauen, daneben ebenso eine gute Verkehrsstraße für Automobile usw. An zwei Stellen des Dammes ist der Bau für Schifffahrtsdurchlässe vorgesehen, um die Schiffahrt weniger zu beeinträchtigen. Die Unterlagen der Pläne der Reichsbahn sind den beteiligten Behörden zugegangen und von ihrer finanziellen Beteiligung wird nun die Verwirklichung dieses Problemes abhängen.

Praxis.

Schnellhärtender Mörtel und Beton. Das Laboratorium Innsbruck der Oesterreichischen Bundesbahnen hat eingehende Versuche über das Verhalten von schnellhärtenden Mörtel- und Betonarten, den sogenannten frühhochfesten Arten, durchgeführt. Wenn es bis jetzt praktisch möglich war, eine Erhärtungszeit von ein bis zwei Tagen zu erreichen, so konnte man durch besondere Zusätze zum Anmachwasser in äußerst schwacher Lösung die Erhärtungsenergie steigern und die Abbindezeit kürzen. Folgende Festigkeiten wurden in einer Erhärtungszeit von sechs Stunden erreicht: 1 Teil Zement, 3 Teile Kalkquetschsand zeigten eine Zugfestigkeit von 38,5 Kilogramm auf 1 Quadratzentimeter und eine Druckfestigkeit von 125 Kilogramm auf 1 Quadratzentimeter. Eine Betonart aus 1 Teil Zement, 2 Teilen Kalkquetschsand und 3 Teilen Kalkschotter hatte als Gußbeton eine Druckfestigkeit von 184 Kilogramm auf 1 Quadratzentimeter, als plastischer Beton sogar 243 Kilogramm auf 1 Quadratzentimeter. Die bisherigen Versuche berechtigen zu der Hoffnung, daß ein Beton, der nach sechs Stunden auf 1 Quadratzentimeter eine Druckfestigkeit von 250 Kilogramm erreicht, durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Rechtswesen.

rd. **Zur Frage der Gemeinnützigkeit von Eigenheimen.** Das Finanzamt hatte die sogen. „Baubeträge", welche die Gesellschafter einer Baugesellschaft m. b. H. in die Gesellschaftskasse einzahlten, zur Gesellschaftssteuer herangezogen. Die Gesellschafter erhoben hiergegen Rechtsbeschwerde, indem sie behaupteten, es handle sich um eine gemeinnützige Gesellschaft, und demgemäß entspreche die Heranziehung der Baubeträge zur Gesellschaftssteuer nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Reichsfinanzhof hat jedoch die Beschwerde verworfen. Es komme nicht darauf an, so wird in den Gründen ausgeführt, daß die Gesellschaft in ihren Satzungen erklärt, sie sei ausschließlich gemeinnützig und diene lediglich der Förderung minderbemittelter Volkskreise, sondern einzig und allein darauf, ob dies nach dem sonstigen Inhalt der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsgebarung auch wirklich der Fall ist. Die Vorinstanz hat schon mit Recht ausgeführt, es genüge zur Annahme ausschließlich Gemeinnützigkeit nicht, daß die Gesellschaft durch die Errichtung von Eigenheimen für ihre Gesellschafter den Wohnungsmarkt entlaste und dadurch mittelbar der Allgemeinheit diene. Erforderlich ist, daß die Tätigkeit der Gesellschaft unmittelbar dem gemeinen Nutzen und der Förderung

minderbemittelter Volkskreise dient. Diese Voraussetzung wird im vorliegenden Falle nicht erfüllt: denn die Schaffung der Eigenheime wird in erster Linie für die Gesellschafter bezweckt, dient also zunächst deren eigennützigen Interessen. Aus dem Gesellschaftsvertrage ergibt sich nichts weiter, als daß eine bestimmte Anzahl Personen zu einer Gesellschaft zusammengetreten sind, die satzungsgemäß diesen ihren Mitgliedern Eigenheime auf den von diesen zu beschaffenden Grundstücken und aus den von ihnen zu leistenden Mitteln zur Herstellung der Häuser — Baubeträge — zu erbauen hat. Diese Beträge müssen so bemessen sein, daß alle Häuser längstens in 15 Jahren hergestellt sein können. Die Uebertragung der Eigenheime zu Eigentum geschieht erst, wenn die Häuser für alle Gesellschafter hergestellt und die sämtlichen Baubeträge geleistet sind — spätestens nach Ablauf von 15 Jahren. Bis dahin sind die fertiggestellten Gebäude den Gesellschaftern zu vermieten. — Die Allgemeinheit ist sonach unmittelbar in keiner Weise an der Herstellung der Eigenheime interessiert. Auch nach den übrigen Bestimmungen der Gesellschaftssatzung ist die Möglichkeit des Zutritts anderer Personen als der ursprünglichen Gesellschafter so gering, daß sich ein Allgemeininteresse nicht bejahen läßt. (Reichsfinanzhof, II. A. 457. 26.) (Nachdr. verboten.)

rd. **Unberechtigte baupolizeiliche Verfügung betreffend die Wiederherstellung beschädigter Putzflächen eines Wohnhauses.** Die Baupolizei hatte einem Grundstückseigentümer, dessen Haus — besonders im Erdgeschoß — Putzschäden aufwies, eine Verfügung zugestellt, durch die er zur Entfernung der losen Putzteile und zur Wiederherstellung der schadhaften Putzflächen aufgefordert wurde. Gestützt war die Verfügung auf § 10, Tit. 17, Teil II des Allgem. Landrechtes, wonach die Polizei die nötigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum bevorstehenden Gefahren zu treffen hat. Eine solche Gefahr erblickte die Behörde in der Möglichkeit, daß die vom Putz entblößten Stellen sich infolge von Witterungseinflüssen vergrößern, also weitere Putzteile abfallen und Menschen gefährden können. Der Grundstückseigentümer hatte die lockeren Putzteile abgeschlagen, weigerte sich aber, in Anbetracht der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Schäden, die in der Verfügung weiter angeordneten Wiederherstellungsarbeiten vornehmen zu lassen. Er klagte daher auf Aufhebung der gegen ihn erlassenen polizeilichen Verfügung. Das Preußische Oberverwaltungsgericht gelangte auf Grund eingehender Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß die Baupolizeibehörde im vorliegenden Falle nicht berechtigt war, die Wiederherstellung der Putzflächen anzuordnen. Die vorhandenen Schäden — so heißt es in den Gründen — waren nur vereinzelt und so unbedeutend, daß sie kaum auffielen. Nachdem der Kläger die lockeren Putzteile abgeschlagen hatte, kann von einer „bevorstehenden Gefahr" für das Publikum im Sinne des § 10, Titel 17 Teil II, des Allgem. Landr. nicht mehr die Rede sein. Hier handelt es sich nur noch um die Möglichkeit des späteren Entstehens einer Gefahr. Das aber genügt nicht, um das vom Kläger angefochtene Eingreifen der Polizei zu rechtfertigen. Nun beruft sich die Behörde noch auf die örtliche Bauordnung, wonach der Verputz in gutem Zustande zu erhalten ist. Diese Bestimmung ist indessen nicht so zu verstehen, daß der Verputz um auch nicht die geringsten Mängel aufweisen dürfe, sondern nur dahin, daß er noch seinen Zweck erfüllen müsse, und etwaige Mängel nicht störend wirken dürfen. Das aber ist hier nicht der Fall. (Preuß. Oberwalt.-Ger., IV. A. 23.24.) Nachdruck verboten.

Todesfälle.

Breslau. Am 28. Mai starb im Alter von 83 Jahren der frühere Zimmermeister August Valentin.

Freital i. Sa. Am 24. Mai verstarb Herr akad. Architekt und Baumeister Gotthelf Wohlrab, er wurde durch einen Mörder erschossen.

Königsberg i. Pr. Am 28. Mai verschied Herr Maurermeister Wilhelm Karschunke, Prokurist der Fa. R. Sandmann.

Hinweis. Anläßlich der Dritten Deutschen Bauwoche zu Breslau vom 10.—14. Juni d. J. erscheint Nr. 45 in verringertem und dafür Nr. 46 vom 9. Juni in vergrößertem Umfange.

Bücherschau.

Alle Fachbücher, auch die hier angezeigten, sind durch unseren Verlag zu beziehen.

Die Bauführung im Hochbau. Kurzgefaßtes Handbuch über das Wesen der Bauführung von Professor Emil Beutinger, Architekt. Dritte, neubearbeitete Auflage. Mit 29 Figuren und 8 Tabellen. 153 Seiten. Sammlung Göschen Bd. 399. Walter de Gruyter u. Co., Berlin W 10 und Leipzig. 1927. Preis: in Leinen gebunden 1.50 RM.

Das in einer dritten, vollständig umgearbeiteten Auflage erschienene Bändchen bringt ein eine in 20 Einzelkapital zerlegte gedrängte Uebersicht über die Bauführung. Es ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben, und soll dem angehenden Techniker Rat und Auskunft geben, aber auch dem Bauherrn allgemeine Informationen vermitteln. Der Aufbau des Textes läßt für den Leser ein Haus von den ersten Anfängen an bis zur Vollendung und Abrechnung augenscheinlich heranwachsen. Im Schlußkapitel werden die Arbeitsverträge behandelt und auf deren vorsorgliche Fassung im Interesse aller am Bau Beteiligten verwiesen. Ein ausführliches Register erleichtert das Nachschlagen. d.

Zeitschriftenschau.

Volkswohlfahrt. Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt. Schriftleitung in Berlin W. 8, Leipziger Straße 3. Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8. Bezugspreis: Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 2,70 RM., Ausgabe B (einseitiger Druck) 3,60 RM. je Vierteljahr. Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. 9. Jahrgang, Nr. 10/1928.

Nr. 10 enthält u. a. besonders Artikel über Wohnungs- und Siedlungswesen, Abhandlungen aus der Praxis der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge, Verzinsung und Tilgung von Hauszinssteuerhypotheken usw.

Indexziffern der Baustoffpreise und der Baukosten (1913 = 100). (Aus „Wirtschaft und Statistik").

Zeit	Baustoffe: Steine und Erden	Baustoffe: Bauhölzer	Baustoffe: Baueisen	Baustoffe: insgesamt [1]	Baukosten
	Monatsdurchschnitte				
März 1928	166,5	164,5	139,3	157,5	171,3
April 1928	168,4	164,5	138,2	158,2	173,3
	Stichtage				
11 April 1928	168,0	164,5	138,2	157,8	173,3[2]
18 „ 1928	168,0	164,5	138,2	157,0	.
25 „ 1928	169,1	164,5	138,2	158,6	173,5
2. Mai 1928	169,5	164,9	138,2	158,8	.
9 Mai 1928	170,2	164,9	138,2	159,3	173,3

[1]) Einschl. sonstiger Baustoffe. — [2]) Berichtigte Zahl.

Bauindex.
1913 = 100
25. 4. 28 = 173,5
9. 5. 28 = 173,3
23. 5. 28 = 173,4

Baustoffindex.
1913 = 100
9. 5. 28 = 159,3
16. 5. 28 = 159,6
23. 5. 28 = 160,0

Fragekasten.

Frage Nr. 102. Ist eine Stadt berechtigt, einem 63jährigen Tagelöhner, der bei 48stündiger Arbeitszeit wöchentlich 28,80 RM. verdient, wegen rückständiger städtischer Steuer einen Teil vom Lohn durch Zahlungsverbot zu beschlagnahmen? Geb. Sch. in Sch.

Antwort auf Frage Nr. 85. Das in der Hauptsache 1906 fertiggestellte Rud.-Virchow-Krankenhaus Berlin faßte 2000 Krankenbetten und betrugen die Kosten damals für ein Bett ohne innere Einrichtung 9534 Mark. Das ebenfalls Jahre vor dem Weltkriege erbaute Seehospital Sahlenberg bei Kuxhafen für 80 Betten je Bett 7641,— Mark. Das Knappschaftslazarett in Königshütte 550 Betten 4500,— Mark je Bett. Ein Pavillon der Lungenheilstätte Beelitz etwa zehn Jahre vor Beginn des Weltkrieges erbaut, 70 Betten je Bett 8570,— Mark. Schreiber dieser Zeilen baute etwa 1895/96 im Garnisonlazarett Posen drei einfache aber solide, größere Krankenpavillons ohne jede Unterkellerung und mit Spezial-Ofenheizung, die s. Zt. schon mehr als 2000,— Mark je Bett kosteten. Das Tausend rote Vormauerungssteine kostete damals etwa 37,— Mark und das Tausend Hintermauerungssteine frei Baustelle 25,— Mark. Die Stunde eines Maurer- oder Zimmergesellen 36—37 Pfennige. Für RM. 2000,— je Bett läßt sich heute eine Baracke primitiver Art, aber kein den hygienischen Anforderungen unserer Aerzte entsprechendes Bauwerk, das zu jeder Jahreszeit benutzbar sein soll, erstellen. L. Sichert.

Antwort auf die Fragen Nr. 87, 91 und 92. Alle drei Fragen behandeln die Abdichtung und den Schutz gegen Grundwasser. Ich empfehle den Fragestellern, sich deshalb mit der Firma Martin Breutmann in Liegnitz, Postschließfach 2, in Verbindung zu setzen, die auf diesem Spezialgebiet besonders tätig ist und gewiß für die einzelnen Fälle das Richtige raten wird. M.

Schriftleitung: Architekt B.D.A. Kurt Langer u. Dr.-Ing. Langenbeck beide in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig.
Verlag: Paul Steinke in Breslau u. Leipzig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr. Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt:

Berufsschutz „Baumeister" und „Architekt". — Abbildung: Einsiedelei bei Reichenstein. — Verschiedenes. — Fragekasten.